



## Kurzarbeitergeld wird verlängert

Am 25. August haben sich die Parteien der Regierungskoalition auf Änderungen geeinigt, mit denen die bereits 2020 geltenden Sonderregelungen des Kurzarbeitergeldes (KuG) für 2021 fortgelten sollen.

Betriebe können seit März 2020 Kurzarbeit einführen, wenn mindestens zehn Prozent der beschäftigten Arbeitnehmer von einem Entgeltausfall von mehr als zehn Prozent betroffen sind. Bestehen Arbeitszeitkonten, ist es seitdem nicht mehr erforderlich, dass negative Arbeitszeitsalden aufgebaut werden, bevor Kurzarbeit beantragt wird. Diese erleichterten Bedingungen waren zunächst bis 31.12.2020 befristet. Sie gelten nun bis zum 31.12.2021 weiter. Voraussetzung ist, dass der Betrieb bis zum 31.03.2021 mit Kurzarbeit begonnen hat.

Zukünftig wird KuG für eine Dauer von bis zu 24 Monaten gewährt, längstens bis zum 31.12.2021, wenn der Anspruch bis zum 31.12.2020 entsteht.

Bis zum 30.06.2021 werden auch zukünftig die auf das KuG entfallenden Sozialversicherungsbeiträge den Arbeitgebern in voller Höhe erstattet. Für die Zeit vom 01.07.2021 bis 31.12.2021 sinkt der Erstattungssatz von 100 auf 50 Prozent; Voraussetzung für die Erstattung ist dann, dass Kurzarbeit bis zum 30.06.2021 eingeführt wurde. Die Erstattungsregelung endet am 31.12.2021. Weitere 50 Prozent Erstattung können Arbeitgeber erhalten, wenn die Kurzarbeitenden an einer Weiterbildung teilnehmen.

Am 20.05.2020 wurde mit dem „Sozialschutz-Paket II“ eine nach der Bezugsdauer gestaffelte Erhöhung des KuG eingeführt (60 – 67 Prozent, 70 – 77 Prozent, 80 – 87 Prozent). Für die Bezugsdauer werden nur Monate ab dem März 2020 berücksichtigt. Diese Regelung wird bis zum 31.12.2021 fortgesetzt. Voraussetzung ist, dass der Anspruch auf KuG bis zum 31.03.2021 entstanden ist.